

6. Die Verlängerung der Bezugsberechtigungsscheine hat nach der Richtlinie für die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente im Jahre 1955 vom 5. November 1954 (Sonderdruck Nr. 60 des Gesetzblattes/Zentralblattes) Abschnitt C Buchst. c zu erfolgen.

7. Die von der BHG (Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G.) dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, eingereichten Nachweise über Verlängerungen von Bezugsberechtigungen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts (Anlage) sind vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, nach erfolgter Verlängerung der Bezugsberechtigungsscheine zu bestätigen und dem VEAB bis zum 10. Januar 1956 zu übergeben.

Die VEAB haben die Futtermittelkontingentabrechnungen der BHG mit den Nachweisen über Verlängerungen von Bezugsberechtigungen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts zu vergleichen und die zu beliefernden Ansprüche in die Futtermittelkontingentabrechnung für den Monat Dezember Zeile 16 einzutragen.

Die WEAB haben in gleicher Weise dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf die Zusam-

menfassung der aus dem Jahre 1955 zu beliefernden Ansprüche in der FuKA-Abrechnung für Dezember Zeile 16 mitzuteilen.

8. Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem VEAB und der VdGB (Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G.) dafür zu sorgen, daß durch bedarfsgerechte Warenbereitstellung oder durch evtl. Umdisponierung alle Ansprüche an Futtermitteln oder Braunkohlenbriketts aus dem Jahre 1955 spätestens zum 31. Januar 1956 beliefert werden.

9. Im Jahre 1956 sind nur die ab 1. Januar 1956 ausgestellten sowie die verlängerten Bezugsberechtigungsscheine mit Futtermitteln und Braunkohlenbriketts zu beliefern.

Zu § 4 der Anordnung:

Über die Durchführung der Bestandsaufnahme hat der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, dem Rat des Bezirkes bis zum 10. Januar 1956 und der Rat des Bezirkes dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zum 20. Januar 1956 formlos zu berichten.

Anlage

zu vorstehender Richtlinie

Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(Die erforderlichen Exemplare dieses Musters sind örtlich anzufertigen)

Nachweis über Verlängerungen von Bezugsberechtigungen für Futtermittel (Kontingenträger) und Braunkohlenbriketts (nach dem 1. Januar 1956 noch zu beliefernde Ansprüche aus dem Jahre 1955)..... ■.....

Name und Wohnort d des Bezugs- berechtigten	Nr. der Bezugs- berechtigung und Ausstellungs- datum	Kleie kg	Eiweiß- kon- zentrat kg	Soja- Extrak- seht kg	Futter- Futter- tions- schrot kg	Rinder- getreide kg	Pferde- getreide kg	lcar- totfein kg	misch- futter kg	misch- futter kg	Briketts kg
---	---	-------------	----------------------------------	--------------------------------	--	---------------------------	---------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	----------------

insgesamt

Ort, Datum

Genehmigungsvermerk:

Registriert bei der Staatlichen Zentral Verwaltung
für Statistik
am 17. Dezember 1955 unter Nr. 320/87
Befristet bis zum 31. Januar 1956

1. Ausfertigung bis zum 5. Januar 1956 an Rat des
Kreises

2. Ausfertigung verbleibt beim Lagerhalter

(Unterschrift der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft)

bestätigt durch Rat des Kreises am

(Unterschrift)